

Faktenblatt Schallschutz

Gesetzesänderungen im Umwelt- und Lärmschutz ab 1. April 2026

1 Grundsatz

Ein angemessener Schallschutz der Aussenhülle sowie der Innenbauteile hat in Gebäuden eine zentrale Bedeutung. Dies stellt sicher, dass bei geschlossenen Fenstern innerhalb eines Gebäudes eine akustisch angenehme Wohnhygiene herrscht.

Die Anforderungen an den Schallschutz sind in der SIA-Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins ausgeführt. Sie teilen sich in folgende Kategorien auf:

- Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen (z.B. Strassen- oder Bahnlärm etc.)
- Luftschallschutz gegenüber internen Lärmquellen (z.B. Musik, Gespräche etc.)
- Trittschallschutz (z.B. Lauf- oder Treppenhausgeräusche etc.)
- Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen und fester Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Fliess- oder Lüftungsgeräusche etc.)

Gestützt auf die SIA-Norm 181 sind Aussenbauteile, Trennbauteile, Treppen, haustechnische Anlagen schalltechnisch zu dimensionieren bzw. ist die notwendige Schalldämmung festzulegen.

2 Was bleibt gleich?

Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass der Schallschutz an neuen Gebäuden nach den Anforderungen der SIA-Norm 181 umgesetzt wird. Diese sind auch umzusetzen, wenn genannte Bauteile umgebaut, ersetzt oder neu eingebaut werden (Art. 32 LSV).

Bei Neubauten von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sowie von Wohnungen, die als Stockwerkeigentum ausgewiesen werden, gelten grundsätzlich die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz. Der Anforderungswert gegenüber externen Lärmquellen (D_e) ergibt sich aus der Aussenlärmbelastung (SIA-Norm 181, Tabelle 2).

2.1 Erhöhte Anforderungen

Die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz sind gemäss SIA-Norm 181 wie folgt definiert:

Luftschallschutz gegenüber externen Lärmquellen	D_e plus 3 dB
Luftschallschutz gegenüber internen Lärmquellen	D_e plus 4 dB
Trittschallschutz	L' minus 4 dB
Schutz gegenüber Geräuschen gebäudetechnischer Anlagen	L_H minus 4 dB

2.2 Verschärfungen

Wenn bei der Erstellung oder wesentlichen Änderungen von Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen nicht eingehalten werden können, muss der bauliche Schallschutz angemessen und verhältnismässig verschärft werden (Art. 22 Abs. 2 lit b USG). Die Vollzugsbehörde, in diesem Fall die Dienststelle uwe, legt diese Verschärfung fest (Art. 32 Abs. 2 LSV).

Die Verschärfung erfolgt (wie bis anhin) stufenweise anhand des Ausmasses der IGW-Überschreitung bis maximal zu den erhöhten Anforderungen nach SIA 181.

3 Was ändert sich?

3.1 Lüftungssysteme

Mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 gewinnen kontrollierte Lüftungen im Zusammenhang mit Lärmschutz an Bedeutung.

Geräusche einer kontrollierten Lüftung können in Innenräumen störend wirken. Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit oder ohne Kühlsystem im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG erstellt, müssen als Verschärfung des Schallschutzes die erhöhten Anforderungen bei den haustechnischen Anlagen eingehalten werden. Dies ist anhand von technischen Ausführungen im Rahmen des Baugesuchs zu deklarieren.

3.2 Gutachterlicher Nachweis

Ein Schallschutznachweis hat die Einhaltung der verschärften Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile und/oder die technischen Ausführungen sowie die Wirkung der kontrollierten Wohnraumlüftung zu dokumentieren. Ein Schallschutznachweis ist immer dann einzureichen, wenn Art. 22 Abs. 2 Bst. a USG zur Anwendung kommt.

3.3 Kontrollmessungen

Die Vollzugsbehörde behält sich vor, stichprobenweise Kontrollmessungen der Schallschutzanforderungen einzufordern.